



## **Öffentliche Bekanntmachung** des Landratsamtes Waldshut -Amt für Flurneuordnung-

### **Flurbereinigung Weilheim (Wald)** Landkreis Waldshut

### **Änderungsbeschluss Nr. 1** **vom 05.09.2024**

1. Das Landratsamt Waldshut -Amt für Flurneuordnung- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Weilheim (Wald)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Weilheim,

Gemarkung Weilheim  
Landkreis Waldshut

die Grundstücke Flst. Nr. 73/1, 132, 132/1, 133/2, 134, 316, 380, 398, 418, 426, 427, 747, 747/1, 824, 942, 942/1, 952, 953, 1121, 1193, 1337, 1511/2, 2199, 2205, 2209, 2210, 2211, 2646, 2647, 2649, 2651, 2655, 2883, 2901, 2921/1, 2921/2, 2937, 2941, 3074, 3132, 3153, 3157, 3157/1, 3161/1, 3159, 3160, 3162 und 3164.

Von der Gemeinde Weilheim,

Gemarkung Bannholz  
Landkreis Waldshut

die Grundstücke Flst. Nr. 706, 903 und 1709/1.

Von der Gemeinde Weilheim,

Gemarkung Bierbronnen  
Landkreis Waldshut

die Grundstücke Flst. Nr. 21/5, 21/14, 335, 431, 472, 578, 582 und 1773.

Von der Gemeinde Waldshut-Tiengen,

Gemarkung Indlekofen  
Landkreis Waldshut

die Grundstücke Flst. Nr. 1040/10, 1063, 1258, 1260 und 1562.

Von der Gemeinde Weilheim,

Gemarkung Nöggeschwiel  
Landkreis Waldshut

die Grundstücke Flst. Nr. 599, 725, 726 und 728.

Von der Gemeinde Weilheim, Gemarkung Remetschwil  
Landkreis Waldshut

die Grundstücke Flst. Nr. 1978.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Gemeinde Weilheim, Gemarkung Weilheim  
Landkreis Waldshut

Die Grundstücke Flst. Nr. 73.

Von der Gemeinde Weilheim, Gemarkung Bannholz  
Landkreis Waldshut

die Grundstücke Flst. Nr. 1709.

Von der Gemeinde Weilheim, Gemarkung Bierbronnen  
Landkreis Waldshut

die Grundstücke Flst. Nr. 21.

Von der Gemeinde Weilheim, Gemarkung Indlekofen  
Landkreis Waldshut

die Grundstücke Flst. Nr. 1040, 1154/1.

Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 52 ha.

Die Fläche der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 2 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 837 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte vom 16.10.2014 in der Fassung vom 05.09.2024 ersichtlich. Die Gebietskarte ist mit drei Blättern Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Weilheim am Badener Platz 1 zu den dortigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme für die

Beteiligten aus. Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein. Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3377](http://www.lgl-bw.de/3377)) eingesehen werden.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen, anzumelden.  
Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.
- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.  
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.  
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- 4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen eingelegt werden.

## **Begründung**

Die Einbeziehung der Grundstücke in den einzelnen Gemarkungen ist erforderlich, um die Ziele der Flurbereinigung hinsichtlich Verbesserung der Walderschließung zu erreichen. Schwerpunkt des Änderungsbeschlusses liegt dabei auf Flächen, die in den anschließenden Planungen des Wegebbaus benötigt werden.

Dies soll unter anderem sicherstellen, dass die Erschließung einzelner Waldgebiete zukunftsfähig ist.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Wiest  
Leitender Vermessungsdirektor